

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



3. Jahrgang / Nr. 19
Ausgabetag 19. September 1947

6

Inhalt

L. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Seite	Tag	Seite
24. 10. 1946	205		
Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 409, Entgelt für die seitens der Militärregierung benutzten Gebäude und Immobilien			
Magistrat Ernährung			
12. 9. 1947			
Verordnung über die Kontrolle von Überschüssen landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Stadtgebiet von Groß-Berlin			
Banken und Versicherungen			
17. 8. 1947	206		
Anordnung über Anerkennung des Berliner Stadtkontors als Hinterlegungsstelle für Wertpapiere			

U. Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat	Seite	B a u - und Wohnungswesen	Seite
12. 5. 1947	206	7. 7. 1947	207
Bekanntmachung betr. Bewirtschaftungsamt für Bergungsgut			
12. 5. 1947	206		
Bekanntmachung betr. Beschaffungsamt Groß-Berlin			
Städtische Betriebe			
7. 8. 1947	206	20. 8. 1947	207
Übersicht über die Einnahmen an Steuern, Zöllen und Verbrauchsabgaben im Juli 1947			
Bekanntmachung über die Veranlagung zu den Müllbeseitigungsgebühren für 1947			

III. Bekanntmachungen der Wirtschaft 207

I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Alliierte Kommandantur Berlin

Entgelt für die seitens der Militärregierung benutzten Gebäude und Immobilien

BK/O (46) 409
24. Oktober 1946

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Für die seitens der Militärbehörden benutzten Gebäude und Immobilien hat der Magistrat Entgelt an die Eigentümer dieser Gebäude und Immobilien oder an deren Ermächtigte für die Benutzung des Eigentums zu zahlen.

2. Die Anwendung des Paragraphen 1 dieser Anordnung erstreckt sich nicht auf die Besetzung durch private Personen oder durch Gruppen von Zivilangestellten der Militärregierungen, die einzelne Wohnungen oder Gebäudeteile auf Grund privater Verträge benutzen, die sich nicht in den der allgemeinen Requirierung unterliegenden Stadtteilen befinden. In solchen Fällen wird Zahlung seitens der Mieter auf Grund der mit den Eigentümern oder deren Vertretern abgeschlossenen Privatverträge geleistet. Jedoch in Bezug auf amtlich beschlagnahmte Wohnungen oder Gebäudeteile, die von Militär- oder Zivilangestellten der Militärregierungen benutzt werden, ist Zahlung seitens des Magistrats zu leisten.

3. In Fällen, wo dem Magistrat bei der Wiederherstellung, Instandhaltung bzw. dem Ausbau seitens der Militärbehörden besetzter Immobilien Ausgaben verursacht wurden, sind diese von der dem Eigentümer bzw. seinem Vertreter bezahlten Miete abzuziehen. In keinem Falle sind diese Ausgaben zu Lasten der Besetzungskosten zu schreiben.

4. Künftig ist die Ausführung aller von den Militärbehörden zur normalen Benutzung der besetzten Gebäude und Immobilien für notwendig

erachteten Wiederherstellungs-, Instandhaltungs- bzw. Ausbaurbeit sowie auch die Bezahlung aller Verpflichtungen, Unkosten und Steuern, die solche Gebäude und Immobilien betreffen, Sache des Eigentümers bzw. seines Vertreters.

5. Ist der Eigentümer bzw. sein Vertreter nicht in der Lage, notwendige Reparaturen oder Ausbaurbeit an seitens der Militärbehörden benutzten Gebäuden oder Immobilien auszuführen, so ist der Magistrat ermächtigt, die obenerwähnte Arbeit auszuführen. Die Eigentümer bzw. ihre Vertreter haben dem Magistrat sobald wie möglich die obenerwähnten Unkosten wieder zu vergüten.

6. Für alle Auslagen, die den Militärbehörden in Bezug auf Wiederherstellung, Reparatur und Instandhaltung von Gebäuden und Immobilien erwachsen, hat der Magistrat aus den von den Eigentümern bzw. deren Vertretern zu erhaltenden Mieten Entschädigung zu gewähren.

7. Für alle Gebäude und Immobilien, die von den Militärbehörden benutzt werden und der Beschlagnahme oder der Kontrolle durch die Alliierten Mächte unterliegen, einschließlich:

- I. Eigentum der ehemaligen deutschen Regierung,
- II. Eigentum der ehemaligen NSDAP oder ihrer angegliederten Organisationen, aktiver Mitglieder der NSDAP und Kriegsverbrecher,
- III. verlassenes oder herrenloses Eigentum (ausgenommen das als Besitz von Ausländern anerkannte Eigentum), es sei denn, daß etwaiger Anspruch zugunsten des Beanspruchenden entschieden wird,

Ist keine Miete zu zahlen.

In Bezug auf die obenerwähnten Gebäude hat der Magistrat zu Lasten der Besetzungskosten alle Steuern (Wasser, Gas, Strom, Versicherung usw.) zu bestreiten.